

„The situation in Greece is out of control“.

Recherche zur Situation von Asylsuchenden in Griechenland,

durchgeführt von Karl Kopp, Europareferent von PRO ASYL, vom 20. bis 28. Oktober 2008

Schwerpunkt meiner Recherche war die Situation von Asylsuchenden, Schutzsuchenden und im Rahmen der Dublin-II-Verordnung überstellten Menschen in der griechischen Hauptstadt. Ich habe persönlich mit zahlreichen Schutzsuchenden, Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, des UNHCR und des Gesundheitsministeriums im Zeitraum vom 20. Oktober bis 28. Oktober 2008 gesprochen.

„The situation is out of control“. Dieser Satz fiel in jedem Gespräch. Egal welche Position oder Funktion die griechischen Gesprächspartnerinnen und -partner innehaben, in einem Punkt herrscht Einigkeit: Griechenland kann die aktuellen Anforderungen im Asylbereich nicht bewältigen. Sogar die griechischen Kritiker der staatlichen Asylpolitik stellen fest, selbst wenn der politische Wille vorhanden wäre, könnte das kleine Land die aktuelle humanitäre Krise nicht abwenden.

Zahlen und Fakten: Schlaglichter einer Überforderung und der permanenten Krise des griechischen Asylsystems

Zentrale Asylbehörde von Attika¹ : Zugang versperrt - Polizeieinsatz vor der Tür

In Athen hatte die zentrale Ausländer- und Asylbehörde vom 21. September 2008 bis 26. Oktober 2008 die Türen für Asylantragssteller geschlossen.² Als am Sonntag, dem 26. Oktober, erstmals wieder Termine vergeben wurden, warteten ca. 3000 Menschen vor den Toren des Aliens Directorate of Attica in der Petrou-Ralli-Straße 24. Es kam zu Rangeleien mit der Polizei, Schlagstockeinsatz und Panik unter den Wartenden. Bei dieser Auseinandersetzung wurden über zehn Personen verletzt.³ In der Nähe der Behörde starb der 29 Jahre alte pakistanischer Asylsuchende Mohammed Ashraf Montaser unter ungeklärten Umständen.⁴

Asylantrag nicht möglich - Inhaftierung droht

Tausende Schutzsuchende hatten zuvor über Monate vergeblich versucht, einen Asylantrag zu stellen - sie waren abgewiesen worden. „Komm in zwei Monaten wieder“, wurden Asylsuchende am Eingang abgefertigt. Die Politik der verschlossenen Türen bedeutet: Menschen, die einen Asylantrag stellen wollen, be-





kommen keinen Zugang zum Gebäude und damit auch nicht zum Asylverfahren. Die Folge: Schutzsuchenden droht die Inhaftierung.⁵

Beispiel: Am 29. September meldete sich H.M., iranischer Asylsuchender, bei Rechtsanwältin Jota Massouridou. Er berichtete, dass ihm verweigert wurde, einen Asylantrag zu stellen. Frau Massouridou informierte den griechischen Ombudsmann. Am 6. Oktober 2008 wurde H.M. inhaftiert und seine Abschiebung angeordnet. H.M. befindet sich am 13.11.2008 immer noch in einer Athener Polizeistation in Haft.⁶

Ombudsmann⁷, Asylorganisationen und UNHCR fordern: Zugang für alle Schutzsuchenden gewährleisten

Nach den Auseinandersetzungen während der Terminvergabe am 26. Oktober ist völlig offen, wie es weitergeht. Die Rückkehr zu der unwürdigen Terminvergabe ausschließlich sonntags ist angesichts der Ereignisse vom 26.10.2008 schwerlich möglich.

Rückblick: Die griechischen Behörden hatten bereits im Herbst 2007 ein spezielles Terminvergabeverfahren geschaffen. Asylsuchende mussten sonntags anstehen, um Termine für die darauffolgende Woche zu bekommen. Von den meist über 1.000 Wartenden bekamen etwa 300 willkürlich ausgewählte Menschen einen Termin. Die anderen waren gezwungen, eine Woche später wieder zu erscheinen, um die gleiche

4 entwürdigende Prozedur noch einmal zu durchlaufen.

Rechtsanwälte und UNHCR Griechenland stellten fest, dass es keinen geregelten Zugang zum Gebäude und damit zu einem Asylverfahren gab. Außerhalb dieses sonntäglichen Terminvergabesystems kamen nach Einschätzung des Ecumenical Refugee Program, des Greek Council for Refugees, der Group of Lawyers und des UNHCR Griechenland nur Asylsuchende ins Gebäude, die von Anwälten oder Organisationen begleitet oder unterstützt wurden.

Asylorganisationen sagen nach den dramatischen Zusparungen vom 26.10.2008: „Enough is enough“ (Eftalia Pappa).⁸ *„Wir stellen fest, dass die zentrale Ausländer- und Asylbehörde bewusst Taktiken anwendet, die das gesetzlich festgeschriebene Recht der Flüchtlinge auf Asyl grundsätzlich verletzen.“*⁹ Aus Sicht der Organisationen waren die Folgen dieser Praktiken leicht vorherzusehen: Die vollständige Weigerung über einen Zeitraum von knapp fünf Wochen Asylanträge anzunehmen, *„führte zu dem beschämend unmenschlichen Gedränge von ca. 3.000 Asylsuchenden am Wochenende 25./26. Oktober 2008. Die Polizei reagierte auf den Menschaufmarsch mit Härte. Sie stieß die Wartenden gewaltsam zurück, was eine große Zahl von Verletzten zur Folge hatte“.*¹⁰

Die Organisationen wollen diese völlige Entwertung des Asylverfahrens und die Entrechtung von Schutzsuchenden vor den Toren der zentralen Ausländer- und Asylbehörde in Athen nicht mehr hinnehmen. Denn: Solange die Polizei die Institution des Asyls verwaltet, seien solche Restriktionen auch in der Zukunft zu erwarten. *„In jedem Fall ist der Mangel an politischem Willen zum Schutz des Flüchtlings klar erkennbar.“*¹¹

Humanitäre Krise – Ausdruck der strukturellen Mängel griechischer Administration

Der griechische Ombudsmann hat am 27.10.2008 eine 13 Seiten lange Dokumentation zur Frage der Zugangsverweigerung und Behinderung veröffentlicht. Im Augenblick finde eine „humanitäre Krise“ statt, die vor allem die „Ohnmacht und strukturellen Mängel der griechischen Administration“ offenbare. Diese „strukturellen Fehlfunktionen“ seien umso unverständlicher, da es in Griechenland bereits seit 15 Jahren Erfahrungen mit der Aufnahme von Flüchtlingen und Migranten gebe. Per Zufall hatte eine Delegation des Ombudsmanns am 3.10.2008 bei einem Besuch in der Petrou-Ralli-Straße erfahren, dass die zentrale Ausländer- und Asylbehörde die Annahme von Asylanträgen auf „unbestimmte Zeit“ ausgesetzt hatte. Der Ombudsmann hatte bereits vorher in verschiedenen Stellungnahmen die Behinderung des Zugangs zum Asylverfahren kritisiert. Der Anspruch auf ständigen Zugang zum Gebäude und damit zum Asylverfahren stelle ein Grundrecht dar. Die Weigerung, einen Asylantrag anzunehmen setze Schutzsuchende einer großen Gefahr aus. Ihnen

drohe Inhaftierung und Abschiebung. Es sei ein „absoluter Gegensatz zum Grundgedanken des politischen Asyls“, dass Asylantragstellung und -überprüfung in Griechenland in dieser Form zentralisiert sind.¹²

Deutsche Botschaft Athen ignoriert die Auseinandersetzung und referiert offizielle Öffnungszeiten

In einer Mitteilung vom 4.11.2008 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge schreibt Peter Hofmann, Leiter des Rechts- und Konsularreferates der Deutschen Botschaft in Athen: „Wir haben uns mit der Zentralen Asylbehörde von Attika in Verbindung gesetzt, und die Antwort war eindeutig: Die Zentrale Asylbehörde von Attika muss rund um die Uhr erreichbar sein. Außerhalb der normalen Öffnungszeiten von 07.00 bis 15.30 Uhr gibt es eine Telefonnummer für Notfälle. Das Büro der Behörde sei in den letzten Monaten nie länger geschlossen (etwa wegen Bauarbeiten) und der Zugang immer möglich gewesen.“¹³

Zu dem Schreiben von Herrn Hofmann zur Frage des Zugangs zum Gebäude der Zentralen Asylbehörde von Attika ist festzustellen: Die offiziellen Öffnungszeiten sind richtig wiedergegeben. Der Zugang ist dennoch nicht gewährleistet, nicht wegen möglicher Bauarbeiten, sondern weil er den Asylantragstellern und Schutzsuchenden einfach verweigert wird. Für diese Erkenntnis sind keine langen Recherchen nötig, man muss nur die griechischen Zeitungen lesen. Das Thema steht seit Herbst 2007 im Mittelpunkt öffentlicher Auseinandersetzungen in Griechenland, und im September und Oktober 2008 hat sich die Politik der Zugangsverweigerung nochmals dramatisch zugespitzt.

Erste Instanz: 8.387 Entscheidungen – 8.387 Ablehnungen¹⁴

2008 wurden in Griechenland bis Juni 10.165 Asylanträge registriert. In erster Instanz wurden 8.387 Entscheidungen getroffen, allesamt Ablehnungen. „Dies ist eine Verletzung aller Prinzipien und Schutzstandards der Genfer Flüchtlingskonvention und anderer Konventionen“, betont Giorgos Tsarbopoulos¹⁵, Repräsentant des UNHCR in Griechenland. Alexia Vassilou vom Griechischen Flüchtlingsrat hält die erste Asylinstanz für schlichtweg nicht existent. „Faktisch findet nur ein beliebiges Screeningverfahren statt, in dem zwei Polizeibeamte lediglich festlegen, ob ein Asylantrag als ‚offensichtlich unbegründet‘ oder nur ‚unbegründet‘ abgelehnt wird. Eine inhaltliche Prüfung des Schutzbegehrens geschieht nicht. Nach welchen Kriterien die beiden Beamten entscheiden, ist nicht nachvollziehbar.“¹⁶

In Griechenland werden ablehnende Asylbescheide nicht individuell begründet. Eine von UNHCR durchge-

führte Studie¹⁷ hat nachgewiesen, dass die ablehnenden Bescheide jede Befassung mit den vorgetragenen Asylgründen missen lassen. Eine Auseinandersetzung mit den Fakten findet nicht statt, eine detaillierte rechtliche Würdigung fehlt.

2007 verzeichnete Griechenland 25.113 Asylanträge. Die erste Instanz entschied in 20.692 Fällen. In 20.684 Fällen wurde negativ entschieden. In acht Fällen wurde ein Flüchtlingsstatus zuerkannt. Außerdem wurde in 52 Fällen der „humanitäre Status“ verlängert. Dieser Status muss jedes Jahr verlängert werden. Das griechische Innenministerium erwähnt diese Verlängerungen auch in seinen Statistiken, sie werden vom UNHCR aber nicht in die Schutzquote einbezogen.

Entscheidungen in der zweiten Instanz

2008 wurden in den ersten sechs Monaten 2.886 Entscheidungen in zweiter Instanz getroffen. In 61 Fällen wurde ein Flüchtlingsstatus gemäß Genfer Flüchtlingskonvention (Anerkennungsquote 2,11 Prozent) und in 10 Fällen ein „humanitärer Status“ (0,34 Prozent) gewährt.

2007 wurden in zweiter Instanz 6.448 Entscheidungen getroffen. 5.544 Anträge wurden abgelehnt bzw. zurückgewiesen. In 132 Fällen wurde Flüchtlingschutz und in 23 Fällen ein „humanitärer Status“ gewährt. Dies entspricht einer Gesamtschutzquote von 2,40 Prozent (2,05 Prozent Genfer Flüchtlingskonvention und 0,35 Prozent humanitärer Status).

Die Schutzgewährungen in der zweiten Instanz waren sogenannte Altfälle, d.h. es ging um Schutzsuchende, die sich bereits seit Jahren im Asylverfahren befanden.

Zahl der anhängigen Verfahren in der zweiten Instanz steigt auf 21.643

Die Zahl der anhängigen Verfahren in der zweiten Instanz stieg von Ende 2007 bis Anfang Juni 2008 von 19.015 auf 21.643.¹⁸ Seit Anfang Juli 2008 hört die zweite Instanz - das Appeals Board¹⁹ nicht mehr an.²⁰ Nach Verkündung des Präsidialerlasses, welcher die EU-Asylverfahrensrichtlinie in nationalstaatliches Recht umsetzt, wurden keine Sitzungen mehr anberaumt. Gemäß dem Präsidialerlass darf das Appeals Board in Zukunft auch entscheiden - und nicht nur Empfehlungen abgeben. Die Repräsentantin der Athener Anwaltskammer (Bar Association), Eleni Spathana²¹, berichtet, dass das zuständige Innenministerium nach Veröffentlichung des Präsidialerlasses über drei Monate hinweg keinen Kontakt mit den Mitgliedern des alten und künftigen Boards aufnahm. Erst am 5. November 2008 teilte das zuständige Innenministerium

in einem Telefonat mit, dass das neue Appeals Board Ende November mit der Arbeit beginnen soll. Es soll 20 Anhörungen pro Tag durchführen, bei drei avisierten Verhandlungstagen würde das neue Board 60 Fälle pro Woche bearbeiten. Geplant sei außerdem, das Board in Zukunft in drei Abteilungen zu gliedern.²²

Umsetzung von EU-Richtlinien: Asylverfahren und Flüchtlingsanerkennung

Durch Präsidialerlass wurde die sogenannte Asylverfahrensrichtlinie am 11. Juli 2008²³ und die Qualifikationsrichtlinie am 30. Juli 2008²⁴ in griechisches Recht überführt. Zu den Auswirkungen lässt sich nichts sagen, weil die Umsetzung noch gar nicht stattgefunden hat. Bereits die Art und Weise, wie der Gesetzgebungsprozess vonstatten ging, zeigt, dass diese Präsidialerlasse überstürzt und mit zahlreichen gravierenden rechtstechnischen Mängeln verfasst worden sind. Beispielsweise wurden die Rechtsmittelfristen bei „beschleunigten Verfahren“ einfach vergessen. Bereits jetzt wird deutlich, dass sehr bald eine Korrektur der Mängel in einem neuen Gesetzgebungsverfahren bzw. Präsidialerlass erfolgen muss.²⁵

Recht und Praxis - Obdachlosigkeit die Regel:

Am 13. November 2007 wurde der Präsidialerlass²⁶ veröffentlicht, der die rechtlichen Regelungen der EU-Aufnahmerichtlinie in nationalstaatliches Recht umsetzen soll.²⁷ Laut diesem Erlass soll der Staat Asylsuchenden Unterkunft und ein für die Befriedigung der Grundbedürfnisse ausreichendes Tagegeld zur Verfügung stellen. Beides – Unterkunft und Tagegeld – wurde bislang nicht in die Praxis umgesetzt.

Das Gesundheitsministerium, zuständig für die Unterbringung von Asylsuchenden, versucht anhand einer internen Prioritätenliste zumindest Kinder und Familien in Athen aus der Obdachlosigkeit zu holen. Dennoch waren am 22. Oktober 2008 in Athen über 100 Personen der höchsten Prioritätsstufe – Familien mit Kindern – obdachlos.²⁸ Diese Zahl gibt nur einen kleinen Ausschnitt der zugespitzten Situation wieder. Selbst die zahlreichen privaten Elendsquartiere wie z.B. „Afghani-Hotels“ usw. sind voll. In einem einzigen Zimmer leben bis zu drei Familien mit Kindern.²⁹

Asylsuchende leben in Parks, in Abbruchhäusern, schlafen auf öffentlichen Plätzen und in Parks. Sie haben keine Chance, dass ihnen eine Unterkunft zugewiesen wird oder übergangsweise ein Hotel bezahlt wird. „The situation is hopeless“, so Kalliopi Stefanaki vom UNHCR angesichts der großen Anzahl obdachloser Asylsuchender und der wenigen verfügbaren Plätze.³⁰

In ganz Griechenland existieren momentan 924 Aufnahmeplätze³¹. Das Gesundheitsministerium hat in den letzten Monaten einige neue Unterkünfte geschaffen und eine Unterkunft, die sich in einem katastrophalen Zustand befand, geschlossen.

Für die Auszahlung der „Tagegelder“ an Asylsuchende fehlen die Haushaltsmittel. Es gibt keine unterschiedliche Behandlung von Dublin-Überstellten und sonstigen Asylsuchenden. Es existieren weder informelle noch formelle Absprachen zwischen den Mitgliedstaaten, die Schutzbedürftige überstellen, und der griechischen Regierung bzw. den zuständigen Ministerien hinsichtlich der Unterbringung.³²

Obdachlos, mittellos und erpressbar

In der Nähe des Gesundheitsministeriums hat sich ein männlicher Straßenstrich etabliert. Es ist unschwer zu erkennen, dass sich dort auch minderjährige Jungen aus Afghanistan prostituieren. Mubarak Shah fragt in einem Gespräch, das ich mit ihm führte: *„Wie kann man über Menschenhandel reden und die Ausgangsvoraussetzungen verschweigen? Menschen, die obdachlos und mittellos sind, sind erpressbar und ausbeutbar. Wenn Griechenland und Europa unbegleitete Flüchtlingskinder, junge Frauen und Männer vor Sklaverei schützen wollen, dann müssen an erster Stelle menschenwürdige Aufnahmebedingungen für diese besonders Schutzbedürftigen geschaffen werden.“*³³

Situation am Athener Flughafen: Keine Dolmetscher, schlechte Haftbedingungen

Die Situation am Athener Flughafen ist unverändert. Alle Dublin-Überstellten kommen am Flughafen Eleftherios Venizelos an. Es gibt weiterhin keine Dolmetscher bei den polizeilichen Befragungen, Asylanhörungen und rechtliche Belehrungen finden in griechischer Sprache statt.

Die Unterbringungssituation im Gewahrsam bleibt prekär. Familie K., Christen aus dem Irak, wurde am 27.10.2008 mit einem sechs Wochen alten Baby und einem 1½-jährigen Mädchen von Frankfurt nach Athen abgeschoben.³⁴ Das Ehepaar berichtet nach der Überstellung während eines Besuches im Flughafengewahrsam: *„Wir sind in einer Zelle mit 20 Erwachsenen und 12 Kindern eingesperrt. Der zuletzt angekommenen Familie stand nicht einmal eine Matratze zur Verfügung“*.³⁵ Diese im Flughafengewahrsam Inhaftierten sind Dublin-Fälle aus verschiedenen europäischen Staaten.

Das einzige Behandlungszentrum für Folteropfer geschlossen

Ende September schloss das einzige Behandlungszentrum für Folteropfer in Griechenland. Das Medical Rehabilitation Centre for Torture Victims (MRCT) in Athen muss seinen Dienst einstellen, weil die staatliche Finanzierung nicht gewährleistet ist. Das MRCT steht vor dem endgültigen Aus, obwohl selbst staatliche Stellen und griechische Parlamentarier dessen Arbeit würdigen und als unverzichtbar erachten.³⁶

Haftlager überfüllt – allein 11. 001 neu Ankommende auf der Insel Lesbos

Die Haftlager an den Außengrenzen sind völlig überfüllt. Nach Schätzungen des griechischen Ombudsmanns sind ungefähr 58.000 Flüchtlinge und Migranten in den ersten sechs Monaten in Griechenland angekommen.³⁷ Weit über 15.000 Menschen wurden allein von Januar bis Ende September 2008 in regulären und ad hoc errichteten Lagern auf den griechischen Ägäis-Inseln inhaftiert. Die Insel Leros (53 Quadratkilometer, 8000 Einwohner) registrierte in den ersten neun Monaten des Jahres 3.500 Flüchtlinge.³⁸

Die Präfektur der Insel Lesbos berichtet von 11.001 neu eingetroffenen Flüchtlingen allein in den ersten zehn Monaten 2008. 2007 waren es noch 5.995 und 2006 1.766 Personen. All diese Menschen werden im Lager Pagani inhaftiert. Die Präfektur³⁹ in Mitilini spricht von einer Kapazität von 436 Betten - am 4. 11.2008 waren jedoch 862 Personen dort inhaftiert.⁴⁰ Ich habe in den letzten zwölf Monaten über zehn Besuche in Pagani gemacht. Schon bei 200 inhaftierten Menschen waren die Verhältnisse äußerst beengt und die sanitären Einrichtungen funktionsuntüchtig.

Unmenschliche Haftbedingungen – Beispiel Pagani in Mitilini/Lesbos

600 Flüchtlinge im Haftzentrum Pagani auf der Insel Lesbos erlitten Mitte Oktober eine Vergiftung, weil das Trinkwasser wegen der maroden Leitungssysteme verschmutzt war.⁴¹ Die Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ hatte bereits am 30.09.2008⁴² die Behörden auf Lesbos aufgefordert, den Bootsflüchtlingen umgehend zu helfen.

„Mehrere Male mussten die medizinischen Teams Patienten durch Gitterstäbe hindurch behandeln, da die Inhaftierten ihre Zellen nicht verlassen durften (...) Es dauerte drei Monate und bedurfte des Drucks von Ärzten ohne Grenzen und anderen Akteuren, bis den Lagerinsassen erlaubt wurde, regelmäßig den Innenhof zu nutzen, bis dem Lager ein weiterer Arzt zugewiesen wurde und bis grundlegende Instandhaltungsmaßnahmen begonnen wurden. Die einfachen technischen Arbeiten, die wir durchgeführt haben, hätten die Lebensbedingungen wesentlich verbessert. Doch die Behörden konnten nicht einmal minimale Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten garantieren. Noch immer sind Frauen, Minderjährige und Kinder gemeinsam mit Männern unter inakzeptablen Bedingungen eingesperrt, ohne Rücksicht auf ihre speziellen Bedürfnisse.“⁴³

Lage in Patras spitzt sich zu⁴⁴

Am „Ausgangspunkt Griechenlands“ im Hafen von Patras spitzt sich die Situation zu. Über 1000 Menschen – darunter eine große Zahl Minderjähriger aus Afghanistan – leben in Papphütten und den angrenzenden Freiflächen unter unmenschlichen Bedingungen - ohne Toiletten, ohne Wasser und Strom.



Mögliche Fallkonstellationen nach Dublin-Überstellungen ⁴⁵

Erstantrag nach Überstellung:

Weiterhin finden die Asylanhörungen am Athener Flughafen ohne Dolmetscher statt. Die Überstellten werden in der Regel nach drei, vier Tagen aus der Haft entlassen und mit einer Red Card ausgestattet⁴⁶, wobei das Feld „Wohnsitz“ im Formular leer bleibt. Die Asylsuchenden werden ferner schriftlich bzw. mündlich in griechischer Sprache aufgefordert, sich bei der zentralen Ausländer- und Asylbehörde in der Petrou-Ralli-Straße zu melden, um dort ihren Wohnsitz in ihrer Roten Karte registrieren zu lassen.

Ohne Angabe eines Wohnsitzes oder einer Postadresse bzw. ohne amtliche Erfassung der Wohnsitzlosigkeit ist die Rote Karte faktisch bedeutungslos und die öffentliche Zustellung des Ablehnungsbescheids droht. Wer sich nicht in der Petrou-Ralli-Straße registrieren lässt - z.B. weil ihm der Zugang zum Gebäude verwehrt bleibt - riskiert nach Angaben der Rechtsanwältinnen Marianna Tzeferakou und Jota Massouridou, dass ihm die üblicherweise zu erwartende Ablehnung in erster Instanz öffentlich zugestellt wird. Das heißt durch Aushang im Rathaus und ohne dass er jemals Kenntnis davon erhält, so dass er auch die Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln nicht wahren kann. Die möglichen Folgen: Inhaftierung und Anordnung der Abschiebung. Falls Griechenland technisch in der Lage ist abzuschieben, wird diese Abschiebung vollzogen. Erstantragsstellerinnen und -antragsteller hätten niemals die Chance, ihre Fluchtgründe in einer Sprache, die ihnen geläufig ist, vorzutragen und niederzulegen.

Wird das Verfahren nicht abgebrochen, drohen Obdachlosigkeit und jahrelanges Warten auf die Anhörung in der zweiten Instanz. Diese Anhörung ist faktisch die Erstanthörung in Griechenland.

Sozialrechtliche Implikationen einer Registrierung als „ohnsitzlos“

Erst durch die polizeiliche Registrierung wird die Wohnsitzlosigkeit „amtlich“ und das Ministerium für Gesundheit und soziale Solidarität erhält offiziell Kenntnis von einem Unterkunftsgesuch. Doch ergibt sich ein entscheidender Nachteil. Der amtlich ohnsitzlos gemeldete Asylsuchende erhält keine Steuernummer und keine Arbeitserlaubnis, also keine Chance auf legalen Zugang zum Arbeitsmarkt.

So kommt es, dass nach Einschätzung von Marianna Tzeferakou de facto 90 Prozent aller Asylsuchenden in Griechenland obdachlos sind, viele von ihnen aber ein Elendsquartier (Afghani Hotels etc.) als Post- oder Wohnadresse angeben, um an eine Arbeitserlaubnis zu gelangen.

Ablehnungsbescheid der ersten Instanz wird nach Ankunft ausgehändigt

Den überstellten Schutzsuchenden wird am Flughafen die Ablehnung in erster Instanz ausgehändigt. Die Ablehnung war vorher noch nicht öffentlich zugestellt worden. Die wenigen Zeilen der Ablehnung enthalten standardisierte Sätze, aber keine Gründe für die „offensichtlich unbegründet“ (beschleunigtes Verfahren) oder „unbegründet“ Entscheidung. Der abgelehnte Asylsuchende muss bestätigen, dass er belehrt wurde. Diese findet ohne Dolmetscher statt. Er wird in dem Schreiben in griechischer Sprache informiert, dass er innerhalb von zehn bzw. 30 Tagen Klage einlegen könne.

Um gegen diese negative Entscheidung Rechtsmittel einzulegen, muss ein Asylsuchender entweder bei „offensichtlich unbegründet“-Entscheidungen innerhalb von zehn und bei als „unbegründet“ abgelehnten Asylanträgen innerhalb von 30 Tagen persönlich bei der Zentralen Asylbehörde vorstellig werden und die Klage dort einreichen.

Schutzsuchende mit diesem Ablehnungsbescheid werden in der Regel nach drei, vier Tagen entlassen - ohne Red Card. Falls der fristgemäße Einspruch gelingt, wird eine Red Card ausgestellt, so die Theorie. In der Praxis stellt sich das Geschehen viel komplizierter dar, nicht zuletzt wegen der dargelegten Schwierigkeit, überhaupt Zugang in das Gebäude zu erlangen.

Verfahren rechtskräftig abgeschlossen

Diese Fallkonstellation besteht bei Asylsuchenden, die nach der Überstellung keinen Zugang zum Asylverfahren mehr haben, weil ihr Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Dem Überstellten wird eine Abschiebungsanordnung ausgehändigt, versehen mit der Aufforderung, innerhalb von 30 Tagen das Land zu verlassen. Es droht die unmittelbare Inhaftierung und, wenn technisch möglich, die Abschiebung. „Diese abgelehnten Dublinfälle befinden sich ausschließlich unter der Kontrolle der Polizei. Sie werden inhaftiert ohne eine richterliche Kontrolle.“⁴⁷

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen:

Im Laufe meiner Recherche erschien mir der Versuch, den Verfahrensablauf im griechischen Asylsystem, insbesondere bei Dublin-Überstellungen, auch nur ansatzweise systematisiert darzustellen, zunehmend unmöglich. In Griechenland existiert kein Asylverfahren, welches rechtstaatlichen Normen entspricht. Anhörungen am Flughafen finden ohne Übersetzer statt. Die erste Instanz ist keine Asylinstanz, sondern eine reine Ablehnungsmaschinerie. Die zweite Instanz arbeitet seit Juli 2008 nicht mehr. Der Zugang zur zentralen Ausländer- und Asylbehörde wird Schutzsuchenden verweigert. Ich habe mit Anwältinnen und Anwälten von Asylorganisationen gesprochen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Briefe für Schutzsuchende zu schreiben, damit diese die zuständige Asylbehörde überhaupt betreten können. Alle Dublin-Überstellten aus Deutschland, die ich gesprochen habe, sind obdachlos und mittellos. Von einem Aufnahmesystem, das diesen Menschen eine menschenwürdige Perspektive und ein faires Asylverfahren bietet, kann keine Rede sein. Die Frage, welche Auswirkungen die Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien hat, muss unbeantwortet bleiben, weil diese noch nicht in die Praxis umgesetzt wurden. Es mangelt generell nicht an Gesetzen oder Präsidialerlassen, sondern an deren Umsetzung. Die Analyse verschiedener Präsidialerlasse nützt wenig, weil die Realität eine völlig andere ist.

Ein Aufenthalt in Athen, eine Rundreise zum Flughafen Eleftherios Venizelos, zur Zentralen Ausländer- und Asylbehörde in der Petrou-Ralli-Strasse, Besuche in Parks, auf öffentlichen Plätzen und in Abbruchhäusern, wo obdachlose Asylsuchende leben, machen deutlich: Griechenland ist derzeit nicht in der Lage, den flüchtlingspolitischen Anforderungen gerecht zu werden.

Eine Überstellung von Schutzsuchenden nach Griechenland, wo es nur ein sehr begrenztes Aufnahmesystem für wenige Asylsuchende und kein rechtstaatliches Asylverfahren gibt, ist aus meiner Sicht nicht zu rechtfertigen.

Der UNHCR-Vertreter in Griechenland, Giorgos Tsarobopoulos, fordert angesichts der "humanitären Krise" im Land mehr „europäische Solidarität“. Es sei zutiefst unfair, die Verantwortung für die Flüchtlingsaufnahme den EU-Staaten an den Außengrenzen zuzuschieben.

48

Doch ein Überstellungsstopp ist angesichts der dramatischen Situation in Griechenland nicht ausreichend. Nicht nur ist eine grundlegende Reform der Dublin II-Verordnung erforderlich, es besteht auch dringender aktueller Handlungsbedarf. Die europäischen Staaten, insbesondere die im Zentrum der EU, müssen unverzüglich Schutzsuchende aus Griechenland aufnehmen.

Die Staats- und Regierungschefs der EU haben sich Mitte Oktober 2008 verpflichtet "Mitgliedstaaten, deren nationales Asylsystem vor allem aufgrund ihrer geografischen oder demografischen Lage einem besonderen und unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt ist", konkret zu unterstützen. Die Solidarität müsse auch darin bestehen, dass „auf einer freiwilligen und koordinierten Basis eine bessere Umverteilung der Personen, die auf internationalen Schutz Anspruch haben, von diesen Mitgliedstaaten auf andere gefördert wird.“⁴⁹

Gemeinsam mit UNHCR und den zivilgesellschaftlichen Gruppen vor Ort sollten besonders Schutzbedürftige in Griechenland rasch identifiziert werden und im Rahmen eines großzügigen Aufnahmeprogramms auf andere EU-Mitgliedsstaaten verteilt werden. Besonders vordringlich sind Maßnahmen für die unbegleiteten Flüchtlingskinder, die vielen obdachlosen Familien mit Kindern und die traumatisierten Flüchtlinge aus Kriegs- und Krisengebieten wie Irak, Afghanistan und Somalia.

Frankfurt, den 13. November 2008
gez. Karl Kopp

Anlagen

Beispielhafte Einzelfälle

Herr P., Asylbewerber aus dem Iran, Überstellung von Frankfurt nach Athen am 23. Januar 2008, Asylanforderung am Flughafen Athen

Herr P. ist iranischer Staatsangehöriger. Auf seiner Flucht aus dem Iran hielt er sich vier Tage in Griechenland auf, um dann weiter nach Deutschland zu reisen, da seine Eltern und eine Schwester seit vielen Jahren in Frankfurt leben. Der Vater ist im Jahr 1998 als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention in Deutschland anerkannt worden. Herr P. wurde bei seiner Ankunft in Deutschland noch auf dem Frankfurter Flughafen festgenommen und vier Monate in Abschiebungshaft genommen. Am 23. Januar 2008 wurde P. nach Athen abgeschoben.

Dort war er vom 23. Januar bis zum 1. Februar 2008, also zehn Tage, am Flughafen Athen inhaftiert. Für diese Inhaftierung gab es keine rechtliche Grundlage. Bereits im Flughafengewahrsam fand eine Asylanforderung statt, ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers. Zwischen dem anhörenden Polizisten und Herrn P. gab es keine verbale Kommunikationsmöglichkeit. Herr P. wurde am 1. Februar 2008 entlassen, ohne dass man ihm irgendwelche schriftlichen oder mündlichen Informationen in einer ihm verständlichen Sprache gegeben hätte, wohin er sich wegen der weiteren Registrierung wenden muss. Er lebt seitdem ohne Unterkunft und ohne Sozialleistungen in Athen.

Ich konnte ihn während meines Aufenthaltes verschiedene Male treffen. Herr P. hat in den letzten Monaten seit seiner Überstellung nach Griechenland in Parks und einem leerstehenden Haus gelebt. P. besitzt immer noch keine Arbeitserlaubnis, weil er wohnsitzlos ist. Seit Februar 2008 hat er sichtlich an Gewicht verloren.

Z.R. (Asylsuchender aus dem Irak - am 25.03.2008 aus Deutschland überstellt), Asylanforderung am Flughafen Athen

Vor einem Jahr war Z.R. zusammen mit seinem Bruder P. aus dem Irak nach München geflohen, weil sie als Christen durch islamistische Gruppen bedroht wurden. Während P.R. als Flüchtling anerkannt wurde, schoben die deutschen Behörden Z.R. am 25.03.2008 nach Griechenland ab. Z.R. hat mittlerweile in der deutschen Berichterstattung traurige Berühmtheit erlangt: Er lebte lange obdachlos und ohne medizinische Versorgung auf einer Verkehrsinsel in Athen. Seine Rote Karte ⁵⁰ ist mittlerweile abgelaufen. Es ist ihm nicht gelungen, seinen Aufenthalt fristgerecht zu ver-

längern. Bei der nächsten Kontrolle droht ihm somit eine mögliche erneute Inhaftierung. Auch der Versuch, seine Rote Karte zu verlängern, kann zur sofortigen Inhaftierung führen. Z.R. lebt weiterhin obdachlos in Athen und überlebt nur auf Grund privater Geld-, Kleider- und Essenspenden.

Akbar H., Asylsuchender aus Afghanistan, am 26. Oktober 2008 aus Großbritannien nach Griechenland überstellt, Asylanforderung am Flughafen Athen

Akbar H. wurde aus Großbritannien am 26. September 2008 nach Griechenland überstellt. Der Asylsuchende landete in Athen mit einer sehr umfangreichen englischsprachigen Akte am Athener Flughafen. Das Home Office - Abteilung UK Border Agency - hatte in seinem Fax vom 06. August 2008 den Namen des Asylsuchenden korrekt mit "Mohammad Akbar H." angegeben.

Nach der Asylanforderung am Flughafen - ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers - wurde bei der Ausstellung der Roten Karte aus dem Vornamen Akbar ein Akair gemacht. Der Asylsuchende hat dies direkt am Flughafen moniert. Er betonte, dass es für ihn wichtig sei, dass sein Name korrekt geschrieben werde. Die zuständige Polizistin erwiderte: „Wenn du so weiter machst, behalten wir dich über eine Woche hier.“ Nach seiner Entlassung wendete Akbar sich an das Büro des Ecumenical Refugee Program (ERP). Rechtsanwältin Massouridou, Mitarbeiterin des ERP, verfasste für ihn einen Brief, damit ihm Zugang zum Attika Police Department gewährt wird. Zwei Anliegen wurden in dem Brief angesprochen: Es wurde gebeten, die falsche Schreibweise in der Roten Karte zu korrigieren und außerdem Akbar H. als wohnsitzlos zu registrieren. Herr H. wurde mehrfach abgewiesen. Mit jeweils einem neuen Brief des ERP ausgestattet, wurde er immer wieder bei der zuständigen Stelle vorstellig. Beim dritten Versuch wurde ihm mitgeteilt, er möge seine englischsprachigen Dokumente ins Griechische übersetzen lassen, dann könne auch sein Name in der Roten Karte korrigiert werden.

S.I., Asylsuchender aus Afghanistan, geb. 1.1.1990, überstellt von Deutschland nach Griechenland am 6. Oktober 2008 ⁵¹, Ablehnungsbescheid in erster Instanz am Flughafen ausgehändigt

S.I. wurde am 6. Oktober von Deutschland nach Griechenland abgeschoben. In dem persönlichen Gespräch konnte er nicht mitteilen, welcher bundesdeutsche Flughafen sein Abflughafen war. Am Flughafen Athen wurden ihm zwei Dokumente in griechischer Sprache vorgelegt.

„Vier Polizisten brachten mich zum Flughafen. Mir wurden im Flugzeug Handschellen angelegt. Im Flughafen Athen bekam ich zwei Papiere vorgelegt, eines musste ich unterzeichnen. Die zwei Polizisten sprachen auf Griechisch mit mir. Von drei Uhr bis sechs Uhr wartete ich und forderte sie immer wieder auf, mir meine Sachen auszuhändigen.“

„They abused me“. Auf Nachfragen präzisierte er, dass die Beamte ihn beleidigten mit Schimpfworte wie Malaka. Aber sie schlugen ihn nicht, drohten ihm jedoch Schläge mit den entsprechenden Handbewegungen an.

Herr I. verließ das Flughafengebäude mit einem der beiden ihm vorgelegten Papiere und kam bei einem Bekannten in einem „Afghani Hotel“ unter. Er wohnt in einem winzigen kleinen Zimmer mit neun anderen Flüchtlingen. Eine Dusche ist nicht vorhanden. Der Bekannte riet ihm, sich beim Ecumenical Refugee Program beraten zu lassen.⁵²

Aus den Unterlagen, die vom ERP gesichtet wurden, wurde deutlich, dass der afghanische Schutzsuchende am 28.01.2008 einen Asylantrag gestellt hatte. Dieser wurde am 31.07.2008 als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Die wenigen Zeilen der Ablehnung enthalten nur standardisierte Sätze, so Rechtsanwältin Marianna Tzeferakou, aber keine Gründe für die „offensichtlich unbegründet“ Entscheidung. Am 6. Oktober 2008, dem Tag seiner Überstellung aus Deutschland, wurde ihm diese Ablehnung ausgehändigt und er musste ein Bestätigungsschreiben unterzeichnen.

Die zwei anhörenden Polizisten hatten diese Schreiben unterzeichnet außerdem eine dritte Person, nach Auffassung von Rechtsanwältin Tzeferakou ebenfalls ein Polizist.

Mit seiner Unterschrift bestätigte der afghanische Asylsuchende, dass er in englischer Sprache belehrt wurde. Er wurde in dem Schreiben informiert, dass er innerhalb von zehn Tagen Klage einlegen könne. Außerdem wurde er aufgefordert, er solle innerhalb von zwei Tagen in der Petrou-Ralli-Strasse seine Adresse registrieren lassen.

Herr I. spricht kein Wort Englisch. Zu dem persönlichen Gespräch, das ich mit ihm am 27. 10.2008 führte, mussten wir einen professionellen Dolmetscher hinzuziehen.

Herr I. wurde nach einem Beratungsgespräch am 10. Oktober bei der zentralen Ausländer- und Asylbehörde vorstellig. Er berichtete: „Ich bin mit einem Brief des Ecumenical zur Petrou Ralli Strasse gegangen, aber der Polizist am Eingang war unfreundlich und schickte mich weg. Ich bin zurückgegangen zum Ecumenical. Die Rechtsanwältin verfasste einen zweiten Brief. Beim nächsten Versuch wurde ich erneut zurückgewiesen.“

Dann fand ich einen Flüchtling, der griechisch sprach. Der Polizist am Eingang machte sich nur lustig über die Organisationen wie das Ecumenical Refugee Program und Greek Council for Refugees und sagte nur: „Hau ab“. S. wurde erst beim dritten Versuch eingelassen. Er gab die Klage persönlich ab und bekam eine Bestätigung, dass er eine Klage eingereicht hat. Ihm wurde jedoch keine neue Rote Karte ausgestellt. Seine alte hatte er verloren. Nach mehreren schriftlichen und telefonischen Interventionen der Direktorin des ERP, Efthalia Pappa, ist er noch mal in der Petrou Ralli Straße vorstellig geworden. Ihm wurde erneut keine neue Rote Karte ausgehändigt, aber überraschenderweise erhielt er noch mal den gleichen Ablehnungsbescheid, den er bereits am 6. Oktober 2008 am Flughafen erhalten hatte.

„Es war reiner Zufall, dass Herr SI. mit uns ihn Kontakt kam. Ohne eine Beratungsstelle, ohne anwaltliche Hilfe haben die Asylsuchenden keine Chance. Sie bekommen Schreiben in griechischer Sprache, die sie nicht verstehen. Sie müssen vorstellig werden, haben aber keinen Zugang zum Gebäude. Ohne unsere ständige Intervention, das Aushändigen von Begleitschreiben, die Proteste beim Ombudsmann und dem Innenministerium sind Schutzsuchende völlig chancenlos. Sie durchlaufen ein Verfahren, in dem sie nie ihre Schutzgründe vortragen können und häufig ist dies bereits rechtskräftig abgeschlossen, ohne dass sie es realisieren“.⁵³

S. Asylsuchender aus Syrien

Herr S., Asylbewerber aus Syrien, Überstellung von Frankfurt nach Athen am 22. Januar 2008 - Verfahren bereits bei Rücküberstellung rechtskräftig abgeschlossen.

Herr S. wurde am 22. Januar 2008 mit einer Lufthansamaschine von Frankfurt nach Athen überstellt und drei Monate am alten Flughafen von Athen inhaftiert. Er ist syrischer Staatsangehöriger. Er wurde mit Einverständnis der griechischen Behörden im Rahmen von Dublin II überstellt. In ihrem Schreiben an das Bundesamt hatten die griechischen Behörden mitgeteilt, dass Herr S. vorher in Griechenland unter einem Alias-Namen als Palästinenser einen Asylantrag gestellt habe und dass er mittlerweile in der ersten Instanz rechtskräftig abgelehnt worden sei. Dennoch hat das Bundesamt an der Überstellung festgehalten. „Abschiebungshindernisse, die einer Rückführung nach Syrien entgegenstehen sollen, kann der Antragsteller gegenüber den griechischen Asylbehörden vortragen“ (Auszug aus dem Schreiben des Bundesamtes vom 22. Januar 2008).

Am Flughafen Athen wurde Herrn S. eine neue Abschiebungsentscheidung ausgehändigt. Diese besagte, dass Herr S. am 22.01.2008 um 12 Uhr wegen illega- 11

ler Einreise am Flughafen von Athen inhaftiert wurde. Rechtsanwältin Tzeferakou, die im Auftrag einer bundesdeutschen Beratungsstelle den Verbleib von Herr S. recherchierte, stellte einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens. Dieser wurde ohne Angabe von Gründen abgelehnt. Herr S. blieb exakt drei Monate inhaftiert und wurde dann mit einer Ausreiseaufforderung „innerhalb von drei Monaten das Land zu verlassen“ entlassen. Herr S. lebt seitdem obdach- und mittellos in Athen. Nach Ansicht seiner Anwältin ist er physisch und psychisch in einem desolaten Zustand.

¹ Nach Angaben des UNHCR Griechenland wurden im Jahr 2007 93,99 Prozent aller Asylanträge im Land im Asylum Department of the Aliens Directorate of Attica gestellt.

² Tageszeitung Kathimerini vom 14.10.2008: Greece 'rebuffing' asylum seekers

³ Wochenzeitung Athens Plus vom 31.10.2008. Der Sprecher der pakistanischen Gemeinschaft, Javad Aslan, sprach von mehr als 15 Schwerverletzten und mindestens 40 Leichtverletzten.

⁴ Kathimerini vom 27. Oktober 2008: Police deny part in migrant's death; ap vom 27.10.2008: Greece: Migrants protest alleged police violence; Wochenzeitung Athens News vom 31.10.2008: Pakistani's death under investigation; Tageszeitung Die Welt vom 29.10.2008: Griechenland ist das neue Ziel für illegale Migranten.

⁵ Presseerklärung vom 13.10.2008 der Group of Lawyers for the Rights of Refugees and Migrants

⁶ Telefonate mit der Rechtsanwältin Jota Massouridou

am 8.10.2008, am 13.11.2008 und persönliches Gespräch am 20.10.2008

⁷ The Ombudsman, an independent administrative authority established under Act 2477/97 (Official Gazette 59/A/97), has as its mission to mediate between citizens and the public sector services, as defined in Act 2477/97, as this applies every time, for the protection of the rights of the citizens, the combat of mal-administration, and the observance of the laws. http://www.synigoros.gr/en_law.htm

⁸ Telefonat mit Eftalia Pappa, Leiterin des Ecumenical Refugee Program (ERP) am 5. November 2008

⁹ ebenda

¹⁰ Presseerklärung vom 10.11.2008 – unterzeichnet von ARSIS (Soziale Organisation zur Unterstützung von Jugendlichen); der Athener Rechtsanwaltsvereinigung für die Rechte der Flüchtlinge und Migranten; Gruppe für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen in Thessaloniki; Ökumenisches Programm für Flüchtlinge; u.a (Übersetzung ins Deutsche Salinia Stroux)

¹¹ ebenda

¹² Stellungnahme von Andreas Takis, stellvertretender Ombudsmann vom 27.10.2008

Das griechische Original mit dem Aktenzeichen 15913.08.2.1 liegt PRO ASYL vor. Auszüge der Stellungnahme wurden von Salinia Stroux übersetzt.

¹³ Email vom 4.11.2008 11:44 Uhr. Der Schriftwechsel zur Frage „Zugang zur Zentralen Asylbehörde“ liegt PRO ASYL vor.

¹⁴ UNHCR Griechenland erwähnt eine Anerkennung eines „ab initio“ Antrages, der nicht in der Statistik der untersuchten und negativen Entscheidungen aufgeführt wird.

¹⁵ Gespräch mit Giorgos Tsarbopoulos, UNHCR, am 21.10.2008



- ¹⁶ Gespräch mit Alexia Vassilou, Greek Council for Refugees, am 29.10.2008
- ¹⁷ UNHCR, Asylum in the European Union, A Study of the implementation of the qualification directive, Nov. 2007
- ¹⁸ Gespräch mit Kalliopi Stefanaki, Protection Officer UNHCR Greece, am 24.10.2008 - Die Angaben basieren auf Informationen des Innenministeriums, die dem UNHCR übermittelt wurden.
- ¹⁹ Das Appeals Board setzt sich folgendermaßen zusammen: ein Rechtsberater des Innenministeriums (legal adviser), zwei Vertreter des Außenministeriums (diplomatic officer und legal adviser of the Ministry of Foreign Affairs), ein hochrangiger Offizier der griechischen Polizei, eine Repräsentantin der Athener Anwaltskammer (Athens Bar Association) und ein Vertreter des UNHCR in Griechenland.
- ²⁰ Gespräch mit Giorgos Tsarbopoulos, UNHCR, am 21.10.2008
- ²¹ Gespräch mit Eleni Spathana, Mitglied der Athens Bar Association am 21.10.2008. Frau Spathana war Mitglied des früheren Asylkomitees und wird auch dem künftigen angehören.
- ²² Telefonat mit Eleni Spathana am 6.11.2008
- ²³ Presidential Decree No 90/2008
- ²⁴ Presidential Decree No 96/2008
- ²⁵ Gespräch mit Eleni Spathana, Athens Bar Association, am 21.10.2008
- ²⁶ Presidential Decree No 220/2007
- ²⁷ Maria Panezi: A Description of the Structure of the Hellenic Republic, the Greek Legal System, and Legal Research "Delegation of legislative power is generally allowed, unless the Constitution provides for a situation where a Law (Nomos) is required. The most significant form of delegation is the Presidential Decree (Proedriko Diatagma). It is based on statutory delegation and it is issued after a ministerial initiative. It is also published in the Gazette of the Government. A draft has to be checked by the Council of State (Symbolio tis Epikrateias)." <http://www.nyulawglobal.org/globalex/Greece.htm>
- ²⁸ Gespräch mit Sotiria Goula, Adviser of the General Secretary, am 23.10.2008. Frau Goula ist im Ministerium für Gesundheit und soziale Solidarität zuständig für die Belange der Flüchtlinge und Migranten.
- ²⁹ Gespräch mit Mubarak Shah am 25.10.2008. Er lebt seit sieben Jahren in Griechenland und ist im Besitz einer Red Card. Die Red Card, manchmal wird sie auch Pink Card genannt, bestätigt, dass der Inhaber einen Asylantrag gestellt hat und sich im Asylverfahren befindet. Shah wartet seit über fünf Jahren auf seine Anhörung in der zweiten Instanz. Gemeinsam mit anderen Flüchtlingen hat er den Verein „Noor Cultural und Art Society“ gegründet, der sich u.a. zum Ziel gesetzt hat, afghanische Flüchtlingen zu unterstützen. Neben Beratung bietet der Verein auch Sprachkurse (Muttersprache, Griechisch und Englisch) für Kinder an.
- ³⁰ Gespräch mit Kalliopi Stefanaki, UNHCR, am 24.10.2008
- ³¹ Stand: 13.11.2008 - Mail von Sotiria Goula vom 13.11.2008
- ³² Gespräch mit Sotiria Goula am 23.10.2008
- ³³ Gespräch mit Mubarak Shah am 25.10.2008.
- ³⁴ Mit Schreiben vom 29.10.2008 entschuldigte sich das Bundesamt bei der Rechtsanwältin Lex, die die Familie K. im Asyl- und Dublinverfahren vertritt. Das Bundesamt versprach, die Familie K. „so schnell wie möglich in die Bundesrepublik zurückzuholen.“
- ³⁵ Telefonat mit dem Bruder und dem Flüchtlingsberater Thomas Ratjen in Landshut am 27.10.2008 und Besuch mit Rechtsanwältin Marianna Tzeferakou im Flughafengewahrsam am 28.10.2008 von 20 - 21 Uhr.
- ³⁶ Gespräch mit Maria Piniou-Kalli, Leiterin des Medical Rehabilitation Centre for Torture Victims am 23.10.2008
- ³⁷ Stellungnahme von Andreas Takis, stellvertretender Ombudsmann, vom 27.10.2008
- ³⁸ Kathimerini vom 21.10.2008: Leros provides refuge to migrants
- ³⁹ Die jeweiligen Präfekturen sind zuständig für die Gebäude, die soziale Ausgestaltung der Haft, die Essensversorgung, die Ausstattung mit Hygieneartikeln. Die Präfektur entscheidet auch über die Ausstellung von Fährtickets nach der Haftentlassung. Die Polizei ist zuständig für den Transport in die Einrichtung und die Bewachung.
- ⁴⁰ Tageszeitung Embros vom 5.11.2008 und Tageszeitung Eleftherotipia vom 5.11.2008
- ⁴¹ Nachrichtenagentur Reuters vom 15.10.2008: Hundreds of immigrants poisoned at Greek centre
- ⁴² Ärzte ohne Grenzen, Presseerklärung vom 30.09.2008: Die Behörden müssen Bootsflüchtlingen auf Lesbos umgehend helfen - Ärzte ohne Grenzen schließt Projekt aufgrund mangelnder Unterstützung
- ⁴³ ebenda
- ⁴⁴ Kathimerini vom 14.10.2008: Migrants in Patras fight over ferry access; International Herald Tribune vom 7.11.2008: Greece a „prison“ for migrants amid EU policy mess
- ⁴⁵ Verschiedene Gespräche mit Efthalia Pappa, Rechtsanwältin Marianna Tzeferakou und Rechtsanwältin Jota Massouridou
- ⁴⁶ Die Red Card oder Rote Karte bestätigt, dass der Inhaber einen Asylantrag gestellt hat und sich im Asylverfahren befindet. Sie berechtigt ihn, sich für einen Zeitraum von sechs Monaten in Griechenland aufzuhalten und wird in Sechs-Monats-Intervallen erneuert.
- ⁴⁷ Gespräch mit Rechtsanwältin Jota Massouridou am 20. Oktober 2008
- ⁴⁸ Gespräch mit Giorgos Tsarbopoulos am 28.10.2008
- ⁴⁹ Europäischer Pakt zu Einwanderung und Asyl (Dok 13440/08), vom Europäischen Rat am 15./16. Oktober 2008 in Brüssel angenommen.
- ⁵⁰ Gespräch mit Z.R. am 21.10.2008 unter Hinzuziehung eines arabisch-sprachigen Dolmetschers.
- ⁵¹ Gespräch mit Rechtsanwältin Jota Massouridou am 20. Oktober 2008 und mit Efthalia Pappas am 25.10.2008. Sie vertreten den Asylsuchenden im Auftrag des Ökumenischen Flüchtlingsprogramms. Persönliches Gespräch mit dem Asylsuchenden am 27. Oktober 2008 unter Einbeziehung eines Dolmetschers.
- ⁵² Gespräch mit Efthalia Pappa am 25.10.2008
- ⁵³ Gespräch mit Efthalia Pappa am 25.10.2008.